

Infobroschüre



INHALT

Schulordnung	2
Anlage 1: Fehlzeitenregelung	4
Anlage 2: Waffenerlass	5
Anlage 3: Organisatorische Rahmenbedingungen	6
Anlage 4: Übersichtsplan der BBS 1 Aurich	7
Anlage 5: Meldung von Krankheiten oder Schwangerschaften	8
Anlage 6: Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülern	9
Anlage 7: Befragung ehemaliger Schüler	10
Anlage 8: Aufbewahrung von Leistungsnachweisen	10
Anlage 9: Nutzung der DV-Systeme	10
Anlage 10: Sportunterricht	14

SCHULORDNUNG

Miteinander lernen und leben

Das Zusammenlernen und Zusammenleben von Menschen an einem Ort wird durch klare Regeln erleichtert, ja erst ermöglicht. Die Regeln sind der notwendige Rahmen, um so konfliktfrei wie möglich miteinander umzugehen!

Ordnung am Arbeitsplatz Schule

Die Schule vermittelt notwendiges Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Lehrkräfte setzen sich ein, die vorgegebenen Lernziele zu erreichen und den Lernerfolg zu sichern. In unserer Schule begegnen sich Schüler/innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter/innen in gegenseitiger Achtung und Toleranz. Dies schließt jede Form von Gewalt aus, sei es durch Wort oder Tat. Hilfreich für den Umgang miteinander ist das Bemühen um eine sachliche Gesprächsform, die auch Kritik einschließt. Bei besonderen Anlässen entscheiden die Lehrkräfte darüber, ggf. in Abstimmung mit der Schulleitung, ob ein Abweichen von einzelnen Regelungen pädagogisch vertretbar ist.

Allgemeine Umgangsformen

Wo Menschen zusammenkommen, sollten normale Umgangsformen für jeden Einzelnen selbstverständlich sein. Dazu gehört u.a., dass Sie

- im Klassenraum und in der Werkstatt die Jacke ausziehen und die Mütze absetzen.
- in der Pausenhalle die Füße weder auf den Tisch noch auf die Sitzgelegenheiten legen.
- nicht auf den Heizkörpern sitzen.
- während des Unterrichts nicht essen oder trinken.
- nicht auf den Boden spucken und Kaugummis in den Abfallbehältern entsorgen.
- Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befolgen.

Unterricht


Bitte kommen Sie pünktlich zum Unterricht. Alle Schüler/innen halten sich morgens bis zum ersten Klingelzeichen auf dem Schulhof oder in den Pausenhallen auf und begeben sich dann auf den Flur vor den Unterrichtsraum. Handys/MP3-Player etc. müssen während des Unterrichts abgeschaltet sein. Die Lehrkräfte sind berechtigt, nötigenfalls diese Gegenstände einzusammeln und dem Hausmeister zur Verwahrung zu übergeben.

Für besondere Unterrichtsformen können flexible Unterrichts- und Pausenzeiten vereinbart werden. Die Gesamtunterrichtszeit wird eingehalten.

Teilnahme am Unterricht

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit des Einzelnen und für die gemeinsame Arbeit in der Klasse/Lerngruppe. Die geforderten Leistungsnachweise sind zu erbringen. Bei angekündigten Klassenarbeiten/Klausuren gilt als Entschuldigung grundsätzlich nur eine ärztliche Bescheinigung der Schulunfähigkeit.

Die Teilnahme am Unterricht und die Arbeit in den Werkstätten erfordert einen wachen Geist und Körper und schließt deshalb jeden Genuss von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln aus.

Sollten Sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Schule nicht besuchen können, benachrichtigen Sie bitte umgehend das Schulbüro. Beachten Sie hier die  Fehlzeitenregelung und Öffnungszeiten im Schulbüro!

Information/Beratung

Bei persönlichen Problemen und Fragen können Sie grundsätzlich alle Lehrkräfte ansprechen. Darüber hinaus stehen Ihnen auch die Informations- und Beratungsangebote der Beratungslehrkräfte zur Verfügung (siehe Aushang). Beteiligen Sie sich aktiv an der Schülerversammlung (SV) und nehmen Sie diese in Anspruch (SV-Raum Gebäude A). Bitte teilen Sie in Ihrem eigenen Interesse alle Änderungen im Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis und Anschriftenänderungen umgehend der Schule mit.

Gebäude und Einrichtungen

sind als Eigentum der Allgemeinheit pfleglich zu behandeln. Viele Bereiche unserer Schule sind durch Bänke und Blumen so gestaltet, dass Sie sich hier wohl fühlen können. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haftet der Verursacher.

Aufenthaltsrecht

Auf dem Schulgelände und in den Gebäuden der Berufsbildenden Schulen Aurich dürfen sich nur Personen aufhalten, die der Schule angehören. Gegebenenfalls müssen Sie sich als Schülerin oder Schüler der Schule ausweisen.

Verlassen des Klassenraums/des Schulgeländes

Während des Unterrichts sind Sie nicht berechtigt, den Klassenraum ohne Genehmigung der Lehrkraft zu verlassen. Wenn Sie das Schulgelände in den Pausen oder vor Unterrichtsschluss verlassen, tun Sie dies auf eigene Gefahr. Sie genießen dabei grundsätzlich keinen Versicherungsschutz. Während der Pausen ist der Aufenthalt in den Klassenzimmern, in den Werkstätten und in den oberen Fluren nicht erlaubt. Halten Sie sich auf dem Schulhof, in der Pausenhalle oder den Fluren im Erdgeschoss auf. Treppen und Ausgänge sind Fluchtwege und immer freizuhalten.

Reinigung/Müll

An den Berufsbildenden Schulen Aurich ist ein Reinigungsdienst unter aktiver Mitwirkung aller Schülerinnen und Schüler organisiert. Alle Klassen sind unter der Aufsicht einer Lehrkraft in den Reinigungsdienst eingebunden.

Bitte tragen Sie durch Ihr Verhalten im Schulgebäude und in Ihrer Klasse zum Umweltschutz bei, indem Sie sich aktiv an dem eingeführten System der Mülltrennung beteiligen. Entsorgen Sie bitte Ihre eigenen oder auch andere Abfälle in die auf den Fluren markierten Abfallbehälter. Beete und Blumenkübel sind keine Abfallbehälter! Wenn Sie nach Unterrichtsschluss die Stühle auf die Tische stellen, entlasten Sie damit erheblich die Arbeit unserer Reinigungskräfte.

Unfälle/Feueralarm

Unfälle auf dem Schulweg und in der Schule melden Sie bitte umgehend über Ihre/n Klassenlehrer/in an das Schulbüro. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, wählen Sie immer den direkten Weg zur Schule und zurück. In den Praxisbereichen sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) unbedingt einzuhalten. Bei leichten Verletzungen leistet der Schulassistent Erste Hilfe.

Bei Ausbruch von Feuer und bei Feueralarm folgen Sie den Anweisungen der Lehrkräfte. Beachten Sie die Alarmpläne in den Klassenräumen und nutzen Sie die gekennzeichneten Fluchtwege! Grundsätzlich ist in Notfällen der in allen Unterrichtsräumen ausgehängte Alarmplan zu beachten. Alle Notausgänge und Nottreppen dürfen nur in einem solchen Fall betreten werden.

Rauchen/Rauschmittel

Das Rauchen sowie der Genuss und Verkauf von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile der Schulordnung!

Erstellt: Juni 2018	Überprüfen: Mai 2019	Version: 1.0	Seite 3 von 17
---------------------	----------------------	--------------	----------------

ANLAGE 1: FEHLZEITENREGELUNG

Kurzfristige Erkrankungen

Bei kurzfristigen Erkrankungen des Schülers informiert dieser oder die Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn die Schule per Telefon (04941 925 101). Dem Sekretariat sind mitzuteilen:

- der Name des Schülers,
- besuchte Klasse,
- der Grund des Fehlens und
- die vermutete Dauer der Abwesenheit vom Unterricht.

Es ist zu beachten, dass auch für diese Schultage eine schriftliche Entschuldigung notwendig ist, da diese Mitteilungen nicht als Entschuldigungen gelten. Das Unterbleiben der Benachrichtigung kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Schriftliche Entschuldigung bzw. Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung)

Bei Fehlzeiten bis zu drei Unterrichtstagen ist spätestens am zweiten Unterrichtstag nach erneutem Schulbesuch der/dem Klassenlehrer/in ein Entschuldigungsschreiben vorzulegen. Bei Fehlzeiten von mehr als drei Unterrichtstagen nacheinander muss der Schule außer dem Entschuldigungsschreiben eine ärztliche Bescheinigung über die Schulunfähigkeit vorgelegt werden. Die/der Klassenlehrer/in kann im Rahmen ihrer/seiner Entscheidungskompetenz und nach Ankündigung in wiederholten Fällen für jede Fehlzeit ein ärztliches Attest (kostenpflichtig) als Entschuldigungsschreiben einfordern. Entschuldigungsschreiben von minderjährigen Schülern/innen müssen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

Schüler/innen mit Ausbildungsvertrag müssen jedes Unterrichtsversäumnis am folgenden Berufsschultag schriftlich entschuldigen. Alle Entschuldigungen und Anträge auf Freistellung vom Unterricht müssen dem/der Ausbilder/in zur Kenntnis vorgelegt haben und von ihr/ihm abgezeichnet sein.

Fehlt eine Entschuldigung oder wird sie verspätet eingereicht, so gilt diese Fehlzeit als unentschuldigt und wird im Zeugnis als solche ausgewiesen.

Pflicht zur Vorlage eines Attests (einer Schulunfähigkeitsbescheinigung) in Sonderfällen

Bei einer unterrichtlichen Fehlzeit von mehr als zwei Schultagen ist ein ärztliches Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen. Bei häufigen auch kürzeren Fehlzeiten ist der Klassenlehrer berechtigt, für jedes einzelne Fehlen ein ärztliches Attest (Schulunfähigkeitsbescheinigung) zu verlangen.

Unterrichtsfehlzeiten bei Klausuren bzw. anderen zu benotenden Leistungen

Versäumt ein/e Schüler/in die Teilnahme an einer Klassenarbeit oder an einer angekündigten Leistungskontrolle, so wird grundsätzlich die Note „ungenügend“ erteilt, wenn das Fernbleiben nicht durch eine ärztliche Bescheinigung begründet wird. Liegt diese Bescheinigung dem/der Fachlehrer/in innerhalb von drei Kalendertagen (bei Teilzeitschüler/innen am folgenden Berufsschultag) vor, so kann sie/er entscheiden, ob und wann eine gleichwertige Leistung erbracht werden soll oder ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann. Nachschreibetermin kann auch ein Freitagnachmittag oder Samstagvormittag sein.

Verspätungen

Erscheint ein Schüler zu spät zum Unterricht, so entschuldigt er sich bei der jeweiligen Lehrkraft. Erscheint er mehr als dreimal zu spät, erhalten er bzw. die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Ermahnung. Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen und Verspätungen können das Einleiten von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Vorher bekannte Fehlzeiten

Sollte bereits vor den eigentlichen Fehltagen bekannt sein, dass eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich ist, müssen die Schüler mindestens drei Tage vorher schriftlich eine Freistellung vom Unterricht beantragen (das entsprechende Formular kann von der Lernplattform der BBS 1 Aurich heruntergeladen werden). Der Klassenlehrer kann Beurlaubungen von einem Tag genehmigen. Für bis zu drei Tagen genehmigt der/die zuständige Abteilungsleiter/in. Für längere Freistellungen vom Unterricht muss ein entsprechender Antrag an die Schulleitung gestellt werden. Für die Teilnahme an kirchlichen/religiösen Feiertagen (z.B. Allerheiligen, Reformationsfest, Zuckerfest, Lichterfest usw.) muss ein Antrag auf Freistellung eine Woche vorher gestellt werden. Eine Freistellung an Terminen, an denen eine Leistungsbewertung erfolgt, kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

Arzttermine

Arzttermine sollten unbedingt in die Nachmittagsstunden gelegt werden. Die Ärzte sind darüber zu informieren, dass der Schulbesuch nur in absoluten Ausnahmefällen vormittags unterbrochen wird. Unabhängig hiervon ist jeder Arztbesuch während der Schulzeit schriftlich zu attestieren.

Fahrschultermine

Fahrschulstunden während der Unterrichtszeit sind kein Entschuldigungsgrund! Die Fahrschullehrer sind darüber zu informieren, dass der Schulbesuch nur in absoluten Ausnahmefällen (theoretische bzw. praktische Prüfung) unterbrochen werden kann. Diese Termine sind von der Fahrschule schriftlich zu bestätigen.

ANLAGE 2: WAFFENERLASS

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweilsgeltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Da-bei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird besonders hart geahndet.

Um Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Muttersprache das Verständnis zu erleichtern, stellt das Niedersächsische Kultusministerium Übersetzungen des Erlasses in die folgenden Fremdsprachen zur Verfügung: Arabisch, Englisch, Farsi/Dari, Französisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch. Bei diesen Übersetzungen handelt es sich um reine Verständnishilfen. Maßgeblich bleibt als einzige amtliche Fassung die deutschsprachige Fassung des Erlasses.

http://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schuelerinnen_und_schueler_eltern/gesundheitsfoerderung_praevention/gewaltpraevention/waffenerlass/waffenerlass-143737.html

ANLAGE 3: ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Allgemeine Unterrichtszeiten

- 1. Stunde: 07.50 - 08.35 Uhr
- 2. Stunde: 08.35 - 09.20 Uhr
Pause: 15 Minuten
- 3. Stunde: 09.35 - 10.20 Uhr
- 4. Stunde: 10.20 - 11.05 Uhr
Pause: 20 Minuten
- 5. Stunde: 11.25 - 12.10 Uhr
- 6. Stunde: 12.10 - 12.55 Uhr
Pause: 15 Minuten
- 7. Stunde: 13.10 - 13.55 Uhr
- 8. Stunde: 13.55 - 14.40 Uhr
Pause: 20 Minuten
- 9. Stunde: 15.00 - 15.45 Uhr
- 10. Stunde: 15.45 - 16.30 Uhr

Bitte kommen Sie **pünktlich** zum Unterricht.

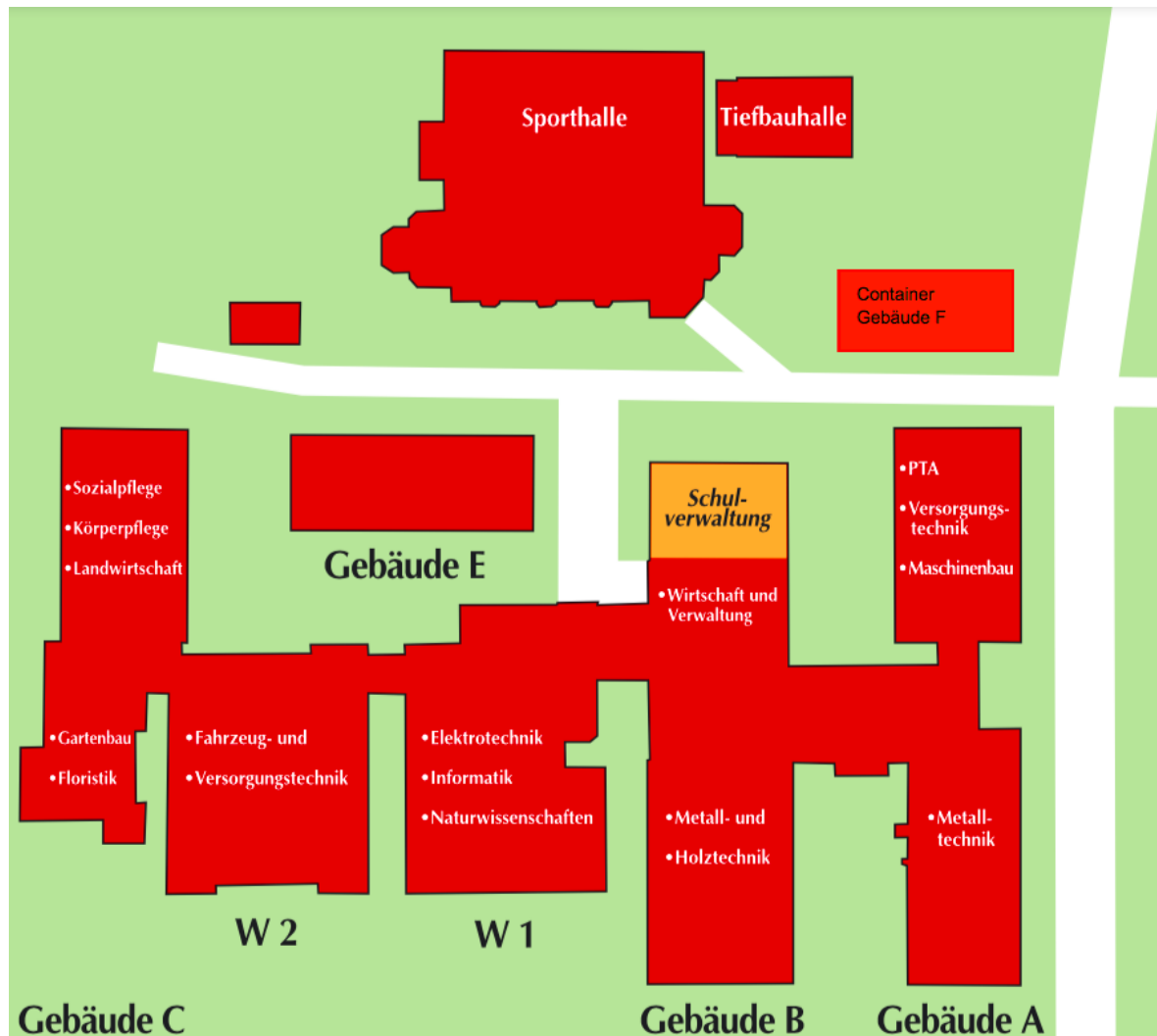
Alle Schülerinnen und Schüler halten sich morgens bis zum ersten Klingelzeichen auf dem Schulhof oder in den Pausenhallen auf und begeben sich mit dem Klingelzeichen auf den Flur vor dem Unterrichtsraum.

Während der Pausen können Sie sich auf dem Schulhof, in der Pausenhalle sowie in der Cafeteria aufhalten.

Das Schulgelände sollte in den Pausen nicht verlassen werden. Sie verlieren sonst ihren Versicherungsschutz.

Der Unterricht beginnt und endet für alle Schülerinnen und Schüler individuell nach dem Stundenplan der besuchten Klasse.

ANLAGE 4: ÜBERSICHTSPLAN DER BBS 1 AURICH



Parken / Fahrzeuge

Auf dem Schulgelände gilt die StVO. Alle Fahrzeuge müssen im Schritttempo fahren. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.

Stellen Sie bitte Ihr Fahrzeug (PKW, Motorrad, Mofa, Fahrrad) nur auf den dafür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Plätzen für Schüler ab.

Parkplätze im inneren Schulbereich dürfen nur von Inhabern einer roten Berechtigungskarte benutzt werden. Diese Karte ist sichtbar im PKW auszulegen.

Feuerwehzufahrten und gekennzeichnete Fluchtwege sind immer freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

Für Beschädigungen an und Diebstahl von Fahrzeugen haftet der Schulträger nicht.

Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte der Berufsbildenden Schulen und auch der Integrierten Gesamtschule (IGS), an den Bushaltestellen, ist Folge zu leisten.

ANLAGE 5: MELDUNG VON KRANKHEITEN ODER SCHWANGERSCHAFTEN

Meldepflicht für Infektionskrankheiten / Infektionsschutzgesetz

Bei Vorliegen folgender Erkrankungen gilt ein Aufenthalts-/Teilnahme- und Betretensverbot für die Schule und schulische Veranstaltungen:

Cholera, Diphtherie, Enteritis (Darmentzündung), Hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (Grindflechte), Keuchhusten, Läusebefall, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken (Hirnhautentzündung), Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Scabies (Krätze), Scharlach, Shigellose (bakterielle Ruhr), Typhus, Virushepatitis, Windpocken

Die Schule muss bei Verdacht auf Vorliegen einer der genannten Krankheiten sofort, spätestens nach der ärztlichen Feststellung informiert werden.

Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist dieses Aufgabe der Sorgeberechtigten.

Die Informationspflicht gilt auch, wenn Personen der häuslichen Gemeinschaft an einer schweren Infektionskrankheit erkrankt sind. Im Einzelfall entscheidet das Gesundheitsamt über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Schulleitung ist verpflichtet, das Gesundheitsamt zu unterrichten. Dazu werden sowohl die Krankheitsdaten, als auch die persönlichen Daten des Erkrankten weitergegeben. Die Meldung ist deshalb nicht anonym.

Meldung chronischer Erkrankungen

Bei Vorliegen einer chronischen Erkrankung bitten wir um eine entsprechende Meldung, besonders wenn während der Unterrichtszeit eine Medikamenteneinnahme notwendig ist (z. B. Diabetes mellitus) oder Symptome auftreten können, die gezielte Sofortmaßnahmen erfordern (z. B. Epilepsie). Die Informationen werden nur dem von der Schülerin/dem Schüler bzw. den Sorgeberechtigten autorisierten Personenkreis bekanntgegeben.

Meldung von Schwangerschaften

Bei Vorliegen einer Schwangerschaft bitten wir um eine Information. Die Schulleitung ist verpflichtet, zum Schutz von Mutter und werdendem Kind eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und im Bedarfsfall notwendige Maßnahmen zu veranlassen. Für die weitere Teilnahme am Unterricht ist der Nachweis einer Immunität gegen Röteln unbedingt erforderlich (Kopie Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung). Sollte diese nicht gegeben sein, besteht ein Schulbesuchsverbot bis zur einschließlich 20. Schwangerschaftswoche. In der Schule besteht Anspruch auf Freistellung während der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt, auf eigenen Wunsch kann die Teilnahme am Unterricht auch innerhalb der Fristen erfolgen.

ANLAGE 6: VERWENDUNG VON PERSONENABBILDUNGEN UND PERSONENBEZOGENEN DATEN VON SCHÜLERN

1. Die Berufsbildenden Schulen 1 Aurich, beabsichtigen, Personenabbildungen von Schülern (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe)
 - im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
 - in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage zu veröffentlichen und/oder
 - in das Intranet der Schule (das lediglich über die schulinternen Rechner zugänglich ist) einzustellen und/oder
 - in der Printversion der Schulbroschüre zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden:

- über die Schulhomepage,
- über eigenständige schulische Projekthomepages,
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten,
- über elektronische Newsletter (E-Mail Rundschreiben) der Schule.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Video- aufzeichnungen, die Schüler individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der Schüler oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Schülern zur Verfügung gestellt wurden.

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der Schülern (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen; in Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z.B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste mit Vornamen).
3. **Datenschutzrechtlicher Hinweis: Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der Schüler weltweit abgerufen und gespeichert werden.**
4. Mit der Unterschrift unter die abschließende Erklärung willigen Sie in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbes. in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der Schüler oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein. Darüber hinaus willigen Sie in die oben (Ziff. 1 und 2) genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt.

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.

Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

ANLAGE 7: BEFRAGUNG EHEMALIGER SCHÜLER

Unsere Schule, die BBS 1 Aurich, möchte allen Schülern eine fundierte Ausbildung im gewählten Bildungsgang ermöglichen, um eine gute Basis für den weiteren Berufs- und Lebensweg zu schaffen. Deshalb arbeiten wir ständig an Verbesserungen unseres schulischen Angebots. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind wichtige Bausteine unserer Arbeit, im Übrigen verpflichtet uns auch das Schulgesetz (vgl. NSchG, § 32), regelmäßig den Erfolg unserer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten. Für uns ist es auch wichtig zu erfahren, welchen weiteren Berufs- bzw. Lebensweg unsere ehemaligen Schüler eingeschlagen haben.

Wir erbitten dazu eine Rückmeldung etwa ein Jahr, nachdem Sie Ihren Bildungsgang an unserer Schule verlassen haben, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Ausrichtung, die Organisation bzw. der Zuschnitt des Bildungsgangs tatsächlich zu einem erfolgreichen Übergang in das weitere Berufsleben bzw. in die weitere Qualifikation auf dem Wege dorthin geführt haben. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachfragen zu gegebener Zeit beantworten. Aus diesem Grund bitten wir Sie vorab um nachfolgende Zustimmung:

Mit der Unterzeichnung der abschließenden Erklärung willige ich/willigen wir ein, dass meine/unsere Kontaktdaten auch nach meinem Verlassen/dem Verlassen des Schülers der Schule verwendet werden dürfen, um mich/uns nach meinem/seinem/ihrem weiteren Werdegang zu befragen.

Die Einwilligung kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Befragung kann direkt von der Schule oder durch einen von der Schule beauftragten Dienstleister durchgeführt werden.

ANLAGE 8: AUFBEWAHRUNG VON LEISTUNGSNACHWEISEN

Die Ergebnisse der Leistungsnachweise (benotete Klassenarbeiten, Klausuren, Referate, Projektarbeiten ...) werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Die Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, diese Nachweise aufzubewahren.

ANLAGE 9: NUTZUNG DER DV-SYSTEME

Die Berufsbildenden Schulen 1 Aurich stellen für den Unterricht ein komplexes DV-System zur Verfügung. Die weitgehend störungsfreie Nutzung dieses Systems kann nur dann gewährleistet werden, wenn sich alle Nutzer an die folgenden Regeln halten. Die Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die das DV-System der BBS 1 Aurich benutzen. Sie bezieht sich auf alle DV-Komponenten in den Räumen der BBS 1 Aurich.

Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind alle Schülerinnen/Schüler sowie Lehrkräfte der Berufsbildenden Schulen 1 Aurich im Rahmen ihrer schulischen Aufgaben und Tätigkeiten.

Weisungsrecht

Weisungsbefugt gegenüber den Nutzungsberechtigten sind die Mitglieder der Schulleitung. Weisungsbefugt gegenüber den Schülerinnen und Schülern sind alle Lehrerinnen und Lehrer der BBS 1 Aurich.

Verhalten in den DV-Räumen

- Essen und Trinken ist in den DV-Unterrichtsräumen nicht gestattet.
- Veränderungen an der Konfiguration und an den Installationen der Arbeitsstationen, der Drucker sowie sonstigen Netzwerkkomponenten, sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt und können zu Schadenersatzansprüchen führen.
- Das Bemalen und Verschmutzen der Geräte sowie das Entfernen der Gerätebezeichnungen führt zu Schadenersatzansprüchen.
- Der Einsatz der Beamer in den DV-Unterrichtsräumen sowie der fahrbaren Multimedia-Stationen ist ausschließlich in Anwesenheit oder mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft gestattet.
- Beim Auftreten von Störungen oder Unregelmäßigkeiten an Hard- und Software ist sofort die unterrichtende Lehrkraft bzw. einer der Systembetreuer zu verständigen.
- Nach jeder Unterrichtsstunde müssen die Arbeitsstationen auf Anweisung des Lehrers ordnungsgemäß heruntergefahren und abgeschaltet werden.
- Der Unterrichtsraum ist sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Benutzung des Netzwerks

- Das Anmelden an einer lokalen Arbeitsstation ist nur Berechtigten und diesen nur unter ihrem persönlichen (kennwortgeschützten) Benutzernamen gestattet.
- Das Kennwort muss geheim gehalten und gegebenenfalls geändert werden. Für Handlungen, die unter dem Kennwort erfolgen, wird der Kennwortinhaber verantwortlich gemacht.
- Die Arbeitsstation, an der sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist von diesem zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt zu lassen.
- Daten, die während einer Arbeitssitzung anfallen, können im Stammverzeichnis des Nutzers, in Projektbereichen oder im Tauschverzeichnis auf dem Server gespeichert werden. Das Speichern auf externen Speichermedien (USB-Stick, externe Festplatte, ...) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweils betreuenden Lehrkraft erlaubt. Das Risiko und die Folgen der Übertragung von Viren von dem externen Speichermedium oder auf das Speichermedium trägt der Nutzer.
- Die Installation von Programmen von externen Speichermedien oder aus dem Internet ist den Systembetreuern vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Systembetreuung und der Zustimmung durch die Schulleitung.

Nutzung außerhalb des Unterrichts

Die BBS1 Aurich ermöglicht den Schülern den Zugang zum Netzwerk auch außerhalb ihres Unterrichts. Hierfür stehen die Arbeitsstationen im OLC zur Verfügung.

Die Ausstattung darf nur für schulische Zwecke benutzt werden. Downloads für private Zwecke (Musikdateien, Videofilme, Spiele und andere Programme) sind verboten.

Im Rahmen der Internetnutzung dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Online-Dienste aufgerufen werden.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalte (z.B. pornografischer, Gewalt verherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art) aufgerufen, ins Netz gestellt, gespeichert oder versendet werden.

Das Aufrufen von Seiten mit Instrumenten, die zu Angriffen auf System- und Netzsicherheit geeignet

sind, ist strikt untersagt.

Die im Internet bereitgestellten Informationen können, bedingt durch die Art und Weise der Verbreitung, keiner ausreichenden hausinternen Selektion unterworfen werden. Die BBS1 Aurich ist in keiner Weise für die Inhalte der über ihren Internetzugang zu erhaltenden Informationen verantwortlich.

Bereitstellen und Versenden von Informationen

Werden von den Nutzern Informationen für das Internet bereitgestellt oder in das Internet versandt, geschieht dies unter dem Namen der BBS 1 Aurich. Jede dieser Information kann deshalb durch die Allgemeinheit der Internetnutzer und -betreiber unmittelbar oder mittelbar mit der BBS 1 Aurich in Zusammenhang gebracht werden. Es ist deshalb untersagt, den Internet-Zugang der BBS 1 Aurich zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, das Ansehen der Schule in irgendeiner Weise zu schädigen oder die gegen geltendes Recht verstoßen.

Beim Erstellen von Websites durch die Nutzer sind Urheberrechte zu beachten sowie die verwandten Schutzrechte nach dem Urhebergesetz einzuhalten.

Datenschutz und Datensicherheit

Die auf den Arbeitsstationen und den Netzwerkservern den Nutzern zur Verfügung gestellte Software ist lizenzrechtlich Eigentum der BBS 1 Aurich. Diese ist berechtigt, die installierte Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche und private Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist deshalb nicht gestattet.

Alle auf den Arbeitsstationen und lokalen Netzwerkservern liegenden Daten unterliegen dem Zugriff der Systembetreuung. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten vor unbefugten Zugriffen besteht nicht.

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Alle Zugriffe der Benutzer werden protokolliert. Beginn, Ende und benutzte Arbeitsstation jeder Arbeitssitzung werden automatisch in einer Protokolldatei festgehalten. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.

Die Daten auf den Festplatten der Netzwerkservere werden in regelmäßigen Abständen gesichert und können damit rekonstruiert werden. Von den Nutzern auf den Netzwerkservern gelöschte Verzeichnisse und Dateien können innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens wiederhergestellt werden.

Verstöße gegen die Benutzerordnung

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder den Netzwerkservern der BBS 1 Aurich kopieren, machen sich strafbar und können zivil- und strafrechtlich belangt werden.

Verstöße gegen diese Benutzerordnung können neben dem (zeitweiligen) Entzug der Nutzungsbeziehung für das DV-Netz weitere disziplinarische, evtl. strafrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Vorsätzlich herbeigeführte Zerstörungen oder Beschädigungen an Hard- oder Software führen in jedem Falle, grob fahrlässig herbeigeführte in aller Regel zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Schulleitung. Darüber hinaus sind Disziplinarmaßnahmen wie zeitweiliger und endgültiger Schulausschluss möglich.

Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
2. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
3. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
4. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)

5. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z. B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

IServ

Die Schule stellt ihren Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit.

Verhaltensregeln

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen.

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.

Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schul- leitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

Kommunikation

E-Mail

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Chat

Soweit die Schule eine Chat-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Forum

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.

Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet. Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook, Instagram oder Google+. Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen.

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern.

Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator beantragen.

Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf die entsprechende Schaltfläche gemeldet wurde.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

ANLAGE 10: SPORTUNTERRICHT

Teilnahmepflicht: Grundsätzlich sind alle Schüler zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Sportunterricht verpflichtet. Ist eine aktive Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, so besteht Anwesenheitspflicht. Liegt aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung eine über die einzelne Sportstunde hinausgehende Sportunfähigkeit vor, so besteht trotzdem Anwesenheitspflicht. Auf Antrag (Antragsformular auf der Lernplattform der BBS 1 Aurich) kann eine Befreiung vom Sportunterricht ausgesprochen werden.

Fehlzeiten: Entschuldigungen müssen Datum, Dauer der Gültigkeit, Begründung und Unterschrift enthalten und zu Beginn der Stunde bzw. in Ausnahmefällen spätestens zur nächsten Sportunterrichtsstunde persönlich vorgelegt werden. Bei Härtefällen können ärztliche Bescheinigungen (d.h. mit Unterschrift des Arztes) verlangt werden. Nicht entschuldigte Sportstunden werden als nicht erbrachte Leistung gewertet (6).

Krankheiten: Bestimmte chronische Erkrankungen und körperliche Beeinträchtigungen (z.B. durch vorherige Unfälle) führen zu einer geringeren Belastungsfähigkeit. Um Überbelastungen oder gefährvolle Situationen zu vermeiden, teilen Schüler, die sportbeeinträchtigenden Erkrankungen, Verletzungen, Behinderungen, orthopädische Probleme wie z. B. Wirbelsäulenfehlstellungen, Diabetes, Herz-Probleme, Asthma, usw. haben, diese dem Sportlehrer mündlich mit.

Sportbekleidung: Im Sportunterricht ist grundsätzlich Sportkleidung zu tragen, d.h. eine Sporthose (keine Jeans!), ein entsprechendes Oberteil und Sportschuhe. Die Schuhe dürfen keine sichtbaren Spuren auf dem Hallenboden hinterlassen. Brillenträgern wird eine Sportbrille mit Kunststoffgläsern empfohlen.

Schmuck und Wertsachen: Beim Sport ist das Tragen von Schmuck aufgrund der Verletzungsgefahr nicht zulässig. Ohringe, Uhren, Ketten, Ringe, Piercings usw. müssen abgelegt oder gegebenenfalls abgeklebt werden (für Tape sorgt jede(r) selbst). Beim Sport sollten lange Haare aus Sicherheitsgründen nicht offen getragen werden. Wertgegenstände, z.B. Smartphones, Tablets, Kopfhörer etc. **dürfen nicht** mit zum Sportunterricht genommen werden. Die Lehrkraft, die Schule und der Schulträger übernehmen bei Nichtbeachtung keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust der Wertgegenstände!

Getränke: Trinken (Wasser!) ist während des Sportunterrichts gestattet. Essen und das Kauen von Kaugummi sind in der Sporthalle verboten.

Kabinen: Die Umkleidekabinen werden zu Beginn des Unterrichts aufgeteilt und müssen im sauberen Zustand verlassen werden. Die Lehrkraft holt die Schüler vor Unterrichtsbeginn in der Kabine ab, sodass die Halle gemeinsam betreten wird. Jeder achtet darauf, dass nach Unterrichtsschluss keiner alleine in der Kabine bleibt!

Materialbenutzung: Die Benutzung und/oder der Aufbau von Geräten/Materialien sind Schülern nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

Vergesslichkeit: Wer seine Sportsachen vergessen hat kann grundsätzlich nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wird jedoch teilweise zur Unterstützung der Sportstunde herangezogen. Die Sporthalle darf jedoch nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Comics, Bücher, Hefte, Handys und andere Gegenstände, die nicht zum Sportunterricht gehören, dürfen nicht zum „Zeitvertreib“ auf die Bank mitgebracht werden. Regelmäßiges Vergessen entschuldigt keine schwachen Leistungen bei Überprüfungen (Notengebung).

Erklärung

(Diese Erklärung bitte nach erfolgten Unterschriftsleistungen bei der Lehrkraft abgeben, die die Klassenlehrerschaft innehat.)

Vorname:	_____	Name:	_____
Geburtsdatum:	_____	Geburtsort:	_____
Straße:	_____	PLZ Ort:	_____
Telefon:	_____	Email:	_____
Klasse:	_____	Klassenlehrer:	_____

Ich/wir erkläre/n hiermit, dass ich/unsere Sohn/unsere Tochter die folgenden Dokumente, durch die Überreichung der Info-Broschüre der BBS 1 Aurich, erhalten habe/n und deren Regelungen und Vorgaben anerkenne/n:

Schulordnung

Anlage 1: Fehlzeitenregelung

Anlage 2: Waffenerlass

Anlage 3: Organisatorische Rahmenbedingungen

Anlage 4: Übersichtsplan der BBS 1 Aurich

Anlage 5: Meldung von Krankheiten oder Schwangerschaften

Anlage 6: Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülern

Anlage 7: Befragung ehemaliger Schüler

Anlage 8: Aufbewahrung von Leistungsnachweisen

Anlage 9: Nutzung der DV-Systeme

Anlage 10: Sportunterricht

Datum, Unterschrift des Schülers, gegebenenfalls Unterschrift der Erziehungsberechtigten

